

stimmen, wenn sie das Fehlen königlicher Kurien in diesem Gebiete nicht ernstlich in Betracht ziehen wollen⁴⁷⁾. Selbstverständlich hat es im 11. wie im 12. Jahrhundert in Schwaben und Ostfranken *curiae ad mensam regis* gegeben, doch warum sind sie nicht aufgeführt? Wer sich an die Datierung 1064/5 klammert und gleichzeitig die Vollständigkeit des TV behauptet wie Heusinger und Schrod, der muß allerdings zu dem tollkühnen Ausweg greifen, die Existenz königlicher Tafelgüter in Schwaben u. a. rundweg abzuleugnen. Aber schon Waitz hatte darauf hingewiesen⁴⁸⁾, daß Schwaben wohl deshalb nicht aufgeführt ist, weil es als staufisches Hausgut galt⁴⁹⁾. Dasselbe wird wohl auch für Ostfranken, das Herzogtum Konrads III., zutreffen⁵⁰⁾. Ist aber das Fehlen Schwabens und Ostfrankens befriedigend erklärt, so stehen wir nicht an, das TV als ein nach dem subjektiven Ermessen des Schreibers vollständiges Verzeichnis des *ad mensam regis* gehörigen Reichsguts zu betrachten⁵¹⁾.

Fassen wir zusammen: Im Grunde hatte Waitz 1878 in einer einzigen Anmerkung seiner unübertroffenen Deutschen Verfassungsgeschichte bereits das Wesentliche gesagt: Handschriftliche Überlieferung, der Gebrauch des Titels *rex Romanorum* sowie des Wortes *curia* statt *curtis*, ferner das Fehlen Schwabens (und Ostfrankens) weisen in das 12. Jahrhundert, genauer in die Stauferzeit. Wir halten das TV für eine Bestandsaufnahme des königlichen Tafelguts beim Regierungsantritt Konrads III.⁵²⁾ oder Friedrichs I.⁵³⁾. Jeder Versuch einer Rückdatierung des TV in die salische Zeit hätte methodisch von dem Nachweis auszugehen, daß das TV unmöglich der staufischen Epoche angehören kann.

⁴⁷⁾ Dannenbauer, S. 63 m. Anm. 341 gegen Heusinger, S. 106 und Schrod, S. 17.

⁴⁸⁾ Deutsche Verfassungsgesch. 8, S. 231 Anm. 1.

⁴⁹⁾ Schrods „Gegenargument“, S. 17, betrifft nur die Hallersche These und ist ohne Gewicht.

⁵⁰⁾ Hampe-Baethgen a. a. O., S. 127.

⁵¹⁾ Irrtümer und Unkenntnis des Vf. im Einzelfall sind natürlich nicht ausgeschlossen, vgl. o. Anm. 38; im übrigen s. Heusinger, S. 126—8. Die Frage, ob auch die ital. Kurien vollständig verzeichnet sind, wird hiervon nicht berührt. Für Vollständigkeit trat zuletzt Schrod (o. Anm. 16), S. 156 ff. ein.

⁵²⁾ Dem steht u. E. auch nicht entgegen, daß Konrad III. nur in acht der 53 im TV genannten Königshöfe bezeugt ist (vgl. o. Anm. 42), besonders dann nicht, wenn es sich wirklich um eine Bestandsaufnahme beim Regierungsantritt gehandelt haben sollte, was freilich unbeweisbar bleibt, s. o. S. 533.

⁵³⁾ Mit dieser Datierung nähern wir uns der leider nicht näher ausgeführten Auffassung von Hans Krabus: Untersuchungen zur Geschichte des Königsgutes unter den Saliern, Phil. Diss. Heidelberg 1949 (Masch.schr.), S. 6, der allerdings gleichfalls die von uns abgelehnte Methode vertritt, die Geschichte einzelner Kurien für die Datierung des TV nutzbar machen zu wollen.